

31. JAN. 1968

9

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 22; Anlage 1a zum BAT VergGr. V a in der
Fassung des TV vom 26. März 1966

Leitsätze:

1. In der Fallgruppe der technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der VergGr. V a sind zwei Alternativen zu unterscheiden:
In der ersten Alternative wird eine bestimmte abgeschlossene Fachschulausbildung und eine dieser entsprechende Tätigkeit vorausgesetzt. In der zweiten Alternative ("sonstige Angestellte") wird der Nachweis einer bestimmten Ausbildung nicht verlangt; jedoch müssen die "sonstigen Angestellten" aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Bei den "sonstigen Angestellten" wird nicht nur die Ausübung einer der im Tarif durch Beispiele gekennzeichneten Tätigkeiten (z.B. örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung) vorausgesetzt, sondern zunächst das Vorhandensein von Fähigkeiten, die den Fähigkeiten der Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichwertig sind.
3. Solche gleichwertigen Fähigkeiten können in anderer Weise als durch den Besuch einer Fachschule, insbesondere auch durch Berufserfahrung erworben worden sein. Sie werden aber nicht schon dadurch nachgewiesen, daß der "sonstige Angestellte" auf einem Einzelarbeitsgebiet des Fachschulingenieurs Leistungen erbringt, die auf diesem begrenzten Gebiet (z.B. Bauabrechnung) denen eines Fachschulingenieurs gleichwertig sind.
4. Wenn "sonstige Angestellte" Fähigkeiten besitzen müssen, die denen der Angestellten mit abgeschlossener Fachschulausbildung gleichwertig sind, so wird damit nicht das gleiche Wissen und Können gefordert, wie es durch die vorausgesetzte Fachschulausbildung vermittelt wird und durch die einschlägige Abschlußprüfung nachzuweisen ist (vgl. BAG 14, 275 = AP Nr. 101 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 64 zu § 3 TO.A und Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT).

Aktenzeichen: 4 AZR 116/67

Urteil des BAG vom 31. Januar 1968

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
31. Januar 1968

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

9

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Ballerstedt und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 31. Januar 1967 - 3 Sa 324/65 - insoweit aufgehoben, als der Klage stattgegeben und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist.

Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n ! - 2 -



Tatbestand:

Der 1920 geborene Kläger legte im Jahre 1938 die Gesellenprüfung als Maurer ab. Im Kriege mußte ihm nach einer schweren Verwundung ein Oberschenkel amputiert werden; er ist Schwerbeschädigter mit einer Erwerbsminderung von 90 v.H. Im März 1944 beendete der Kläger den sechsmonatigen Besuch einer Wehrmachtsbauschule mit der Abschlußprüfung als Bauzeichner. Er bestand auch die Aufnahmeprüfung an der Staatsbauschule in B , konnte aber infolge der Kriegsergebnisse das Studium nicht aufnehmen. Nach seiner Ausweisung in die Bundesrepublik im August 1946 war er zunächst ohne Arbeit. Von 1947 bis 1949 nahm er an einem zweijährigen Fernlehrgang "Bautechnik" mit dem Ausbildungsziel der Qualifikation zum Techniker teil. Nach dem Besuch einer Meisterschule legte er im Dezember 1949 die Meisterprüfung im Maurerhandwerk ab. Ab August 1950 war er in einem Baugeschäft mit Bauabrechnungen und sonstigen technischen Arbeiten wie Abrechnungszeichnungen sowie mit der Führung und Abschließung von Lohn- und Gehaltslisten betraut. Ab November 1950 war er vier Jahre als Buchhalter beschäftigt. Danach war er arbeitslos.

Am 15. Juni 1955 wurde der Kläger vom beklagten Land als Verwaltungsangestellter (t) bei dem Finanzneubauamt "F" " " eingestellt. Er wurde als Bauaufseher eingesetzt, erhielt zunächst die Bezüge nach der VergGr. VII TO.A und wurde am 1. Mai 1956 in die VergGr. VI b TO.A eingereiht.

Vom 15. Oktober 1956 bis Ende Juni 1960 war der Kläger in der örtlichen Bauleitung des Finanzneubauamts P in A () tätig. Er war dort vorwiegend mit der Abrechnung von Baumaßnahmen, zum Teil auch mit Aufgaben der Bauführung befaßt. Ende Mai 1959 wurde er zur rechnerischen und fachtechnischen Feststellung der Rechnungsbelege ermächtigt. Wegen seiner Kriegsverletzung wurde er überwiegend im Innendienst eingesetzt.



Seit dem 1. Juli 1960 ist der Kläger beim Finanzbauamt P beschäftigt. Er war zunächst vorwiegend mit der rechnerischen und fachtechnischen Überprüfung von Bau-rechnungen befaßt. Ab 1. Januar 1965 erstreckten sich seine Aufgaben außerdem auf finanzielle Übersichten, terminmäßige Berichte über fertiggestellte Bauten, sog. Abverfügungen und Wohnungsfürsorge (Überprüfung der Baukostenaufstellungen für öffentlich geförderte Bauten).

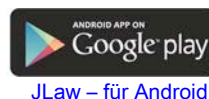
Der Kläger, dessen Arbeitsverhältnis nach dem Arbeitsvertrag vom 7. August 1961 den Bestimmungen des BAT und der diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge untersteht, ist der Auffassung, seine Tätigkeit habe seit dem 1. September 1962 die tariflichen Merkmale der VergGr. V a BAT erfüllt. Mit der Klage hat er Zahlung von 1.564,-- DM als Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen der VergGr. V a und der ihm gewährten Vergütung (VI b) für die Zeit vom 1. September 1962 bis zum 31. Juli 1964 gefordert.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt. Es hält die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger begehrten VergGr. V a BAT nicht für erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger beantragt,

1. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm vom 1. September 1962 an Bezüge gemäß der VergGr. V a BAT zu zahlen,
2. festzustellen, daß bei ihm für die Zeit vom 1. April 1959 bis 31. August 1962 die Voraussetzungen für die Einstufung in die VergGr. V a TO.A/BAT gegeben waren,
3. hilfsweise festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm vom 1. September 1962 an Bezüge gemäß der VergGr. V b BAT zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung im übrigen dahin erkannt, daß das beklagte Land verpflichtet sei, an den Kläger vom 1. Januar 1966 ab die Bezüge nach der VergGr. V a BAT zu zahlen; den weitergehenden Berufungsantrag hat es zurückgewiesen.



- 4 -

Hiergegen hat nur das beklagte Land Revision eingelegt. Es begehrt die Zurückweisung der Berufung auch insoweit, als das Landesarbeitsgericht ihr stattgegeben hat. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Für den Zeitraum bis zum Ende des Jahres 1965, für den das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen hat, galten die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a in der Fassung des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956:

"Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

Nach einer Klammerdefinition setzte die geforderte Berufsbewährung die Befähigung zur vollwertigen Dienstleistung in bestimmten Arbeitsgebieten voraus. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger - der eine technische Fachschulausbildung nicht aufzuweisen hat - bis zum 31. Dezember 1965 zu den "sonstigen Angestellten" im Sinne der zweiten Alternative der tariflichen Tätigkeitsmerkmale gehört habe. Denn jedenfalls sei das Erfordernis der Bewährung nicht erfüllt, da der Kläger nicht die Befähigung zur vollwertigen Dienstleistung auf allen in der Klammerdefinition genannten Arbeitsgebieten nachgewiesen habe. Nach dem Gutachten des Sachverständigen E besitze der Kläger zwar die notwendigen Berufserfahrungen in der örtlichen Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten nicht nur einfacher Art sowie deren Abrechnung einschließlich der Bearbeitung der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten, ebenso auch in der Aufstellung von Massen- und Kostenberechnungen; es fehle ihm aber an der daneben weiter vorausgesetzten Befähigung zur Aufstellung und

- 5 -



Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich statischer Berechnungen und Verdingungsunterlagen.

Während der Kläger die Abweisung seines Anspruchs für die Zeit bis zum 31. Dezember 1965 nicht angegriffen hat, wendet sich die Revision des beklagten Landes dagegen, daß das Landesarbeitsgericht für die folgende Zeit dem Feststellungsantrag des Klägers entsprochen hat. Ab 1. Januar 1966 sind die durch den Tarifvertrag vom 25. März 1966 geänderten Tätigkeitsmerkmale maßgebend, die für die VergGr. V a folgendermaßen lauten:

"Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:

1) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;

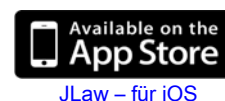
2) ...)."

Das Landesarbeitsgericht hält diese Merkmale für erfüllt. es führt aus, der Kläger sei ein "sonstiger Angestellter" im Sinne dieser neuen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT, die insoweit nahezu wörtlich mit den früheren Merkmalen der VergGr. VI b übereinstimmten, während die früher für die VergGr. V a geforderte Bewährung in mindestens einjähriger Berufstätigkeit nicht mehr verlangt werde. Nach dem Gutachten des Sachverständigen habe der Kläger schon in A eine Tätigkeit ausgeübt, wie sie auf dem Gebiet der Bauführung und Bauabrechnung in der Regel von technischen Angestellten mit abgeschlossener Fachschulausbildung (Hochbauingenieuren) gefordert werde; Art, Umfang und Bedeutung der etwa ab Ende 1958 vom Kläger selbständig erledigten Arbeiten hätten auf diesem Sektor



den Fähigkeiten und Erfahrungen entsprochen, die üblicherweise von einem Hochbauingenieur mit einjähriger Praxis verlangt würden. Nach seinem Einsatz in A , d.i. seit dem 1. Juli 1960, sei der Kläger jedenfalls im wesentlichen mit Aufgaben beschäftigt worden, die den früheren Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b entsprochen hätten. Sei also der Kläger auch nach dem 1. Juli 1960 ein "sonstiger Angestellter" - nämlich im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b (alt) - gewesen, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausgeübt habe, so sei er auch zu den sonstigen Angestellten der neuen Fallgruppe 1 der VergGr. V a zu rechnen. Zwar sei dort nunmehr - wiederum in einem Klammersatz - aufgezählt, was unter entsprechenden Tätigkeiten zu verstehen sei, und bei den unter Nr. 1 aufgeführten Tätigkeiten handle es sich wiederum um die Arbeitsgebiete der alten VergGr. V a. Durch den Zusatz "z.B." sei aber nunmehr deutlich gemacht, daß die Aufzählung beispielhafter Art sei, daß also nicht sämtliche Tätigkeiten von dem Angestellten wahrgenommen zu werden brauchten. Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 seien also auch dann erfüllt, wenn der "sonstige Angestellte" bloß eine der genannten Tätigkeiten verrichte. Das sei beim Kläger der Fall, da er seit dem 1. Januar 1965 überwiegend Baurechnungen rechnerisch und fachtechnisch überprüfe und damit eine der im Klammersatz aufgeführten "entsprechenden Tätigkeiten" ausübe, nämlich Abrechnung von Bauten und Bauabschnitten.

Diese Ausführungen sind, wie die Revision mit Recht rügt, nicht frei von Rechtsirrtum und vermögen die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen. Das Landesarbeitsgericht hält es nämlich zur Erfüllung der neuen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a für ausreichend, wenn der "sonstige Angestellte", der die Ausbildung zum Fachschulingenieur nicht aufzuweisen hat, eine Tätigkeit ausübt, die im Klammersatz der Tarifnorm unter den Beispielen



für eine "entsprechende Tätigkeit" aufgeführt ist. Es übersieht dabei, daß die Anforderungen in beiden Alternativen der Tarifnorm zweifacher Art sind. In der ersten Alternative wird eine bestimmte abgeschlossene Fachschulbildung und eine dieser entsprechende Tätigkeit vorausgesetzt. In der zweiten Alternative wird der Nachweis einer bestimmten Ausbildung nicht verlangt, jedoch müssen die "sonstigen Angestellten" aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Damit wird nicht nur die Ausübung einer der im Tarif durch Beispiele gekennzeichneten Tätigkeiten vorausgesetzt, sondern zunächst das Vorhandensein von "gleichwertigen Fähigkeiten", d.h. von Fähigkeiten, die den Fähigkeiten der zuvor genannten Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichwertig sind. Solche gleichwertigen Fähigkeiten können in anderer Weise als durch den Besuch einer Fachschule, insbesondere durch Berufserfahrung erworben sein. Sie werden aber nicht schon dadurch nachgewiesen, daß der "sonstige Angestellte" auf einem einzelnen Arbeitsgebiet des Fachschulingenieurs Leistungen erbringt, die auf diesem begrenzten Gebiet (z.B. Bauabrechnung) denen eines Fachschulingenieurs gleichwertig sind.

Insofern hat sich durch die Neufassung der Tätigkeitsmerkmale für die VergGr. V a durch den Tarifvertrag vom 25. März 1966 gegenüber der früheren Fassung der Merkmale für die VergGr. VI b nichts geändert. Allerdings sind die Anforderungen gegenüber den früheren Merkmalen für die VergGr. V a erleichtert worden, indem nicht mehr eine Bewährung in mindestens einjähriger Berufstätigkeit und damit nicht mehr die Befähigung zur vollwertigen Dienstleistung auf den sämtlichen bei der VergGr. V a (alt) aufgeführten Arbeitsgebieten verlangt wird. Wenn aber nunmehr in den neuen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a für die in Betracht kommenden "entsprechenden Tätigkeiten" Beispiele aufgeführt sind, die im übrigen für beide Alternativen



gleichermaßen gelten, so trifft es zwar zu, daß es genügt, wenn der Angestellte nur eine der genannten Tätigkeiten verrichtet. Das betrifft aber nur das Erfordernis der auszuübenden "entsprechenden Tätigkeit" und ist insofern nichts Neues. Denn schon bisher wurde nicht vorausgesetzt, daß ein technischer Angestellter auf allen Arbeitsgebieten, für die seine Befähigung nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen vorausgesetzt wurde, tätig sein müsse oder daß er in der ihm übertragenen Tätigkeit alle vorausgesetzten Fähigkeiten einzusetzen habe. Irrig aber ist der vom Landesarbeitsgericht gezogene Schluß, "die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1" der VergGr. V a in der Neufassung des Tarifvertrages vom 25. März 1966 seien also auch dann erfüllt, wenn der "sonstige Angestellte" nur eine der im Kammersatz aufgeführten Tätigkeiten verrichte. Das trifft nur für das Erfordernis der "entsprechenden Tätigkeit" zu, besagt aber noch nichts über das Vorhandensein der außerdem geforderten "gleichwertigen Fähigkeiten", aufgrund deren der Angestellte seine entsprechende Tätigkeit ausüben soll.

Für dieses Erfordernis gelten somit auch bei den neuen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a die Grundsätze, die der erkennende Senat für die gleiche Formulierung in anderen Fallgruppen der Vergütungsordnung des BAT und der ihm vorangegangenen Tarifverträge aufgestellt hat. Der Begriff des "sonstigen Angestellten", der als Alternative zu dem Angestellten mit einem bestimmten abgeschlossenen Ausbildungsgang diesem in der Vergütungsordnung in manchen Fällen gleichgestellt wird, wenn er aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten eine entsprechende Tätigkeit ausübt, erscheint außer bei den technischen Angestellten u. a. bei den vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten (vgl. hierzu bereits BAG AP Nr. 64 zu § 3 TO.A), bei der untersten Stufe der Diplombibliothekare (vgl. BAG 14, 275 = AP Nr. 101 zu § 3 TO.A) sowie seit dem 3. Änderungstarif zum BAT auch neben den Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung (vgl. BAG 4 AZR 433/66 vom 26. Juli 1967, demnächst AP Nr. 10



zu §§ 22, 23 BAT). In diesen Entscheidungen hat der erkennende Senat ausgeführt, daß der "sonstige Angestellte" Fähigkeiten besitzen muß, die denen der in den Tätigkeitsmerkmalen zuvor genannten Angestellten mit einer bestimmten abgeschlossenen Fachausbildung gleichwertig sind, daß damit aber nicht das gleiche Wissen und Können gefordert wird, wie es durch die in der ersten Alternative vorausgesetzte Fachausbildung vermittelt wird und durch die einschlägige Abschlußprüfung nachzuweisen ist. Da das Landesarbeitsgericht die Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals nicht geprüft hat (die Verneinung der höheren Anforderungen in den früheren Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a schließt sie nicht aus), mußte das angefochtene Urteil, soweit es der Klage stattgegeben hat, aufgehoben und die Sache insoweit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben wird.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Dr. Ballerstedt

Gröbning

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)